

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

**Allgemeine Verfügung
der Senatorin für Justiz und Verfassung über die
Justizpressestellen
bei den Justizbehörden im Land Bremen
vom 23. November 2023**

Aktenzeichen: 100/1271

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung über die Justizpressestellen bei den Justizbehörden im Land Bremen vom 23. November 2023

1. Allgemeines
2. Justizpressestellen
3. Zuständigkeiten
4. Zusammenarbeit
5. Bedeutung der Pressearbeit
6. Umfang von Auskünften
7. Schlussvorschrift

1. Allgemeines

Für die Auskunftspflichten der Justizbehörden gegenüber Printmedien, Hörfunk und Fernsehen, elektronischen und anderen Massenmedien, nachfolgend zusammenfassend als „Presse“ bezeichnet, und die Möglichkeiten der Verweigerung von erbetenen Auskünften gelten § 4 des Brem. Gesetzes über die Presse (Brem. Pressegesetz) und die Regelungen dieser Allgemeinen Verfügung.

2. Justizpressestellen

- (1) Die Pressearbeit der Bremischen Justiz obliegt den Justizpressestellen
 1. bei der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung,
 2. bei den Gerichten und
 3. bei der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft.
- (2) Die Leitung der Justizpressestellen obliegt der jeweiligen Gerichts- bzw. Behördenleitung.
- (3) Zur Wahrnehmung der Pressearbeit bestellen die Gerichts- bzw. Behördenleitungen geeignete Personen als Pressereferenten sowie deren Stellvertreter; sie sind in angemessenem Umfang von ihrer sonstigen Tätigkeit freizustellen. Die für die Pressearbeit bestellten Personen bei den Gerichten sowie bei der General-/Staatsanwaltschaft sollen in der Regel über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Sie sollen zeitnah mit der Übernahme der Aufgabe an einem Seminar für Pressesprecher teilnehmen und regelmäßig geeignete Fortbildungsangebote nutzen.
- (4) Die Pressestelle bei der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung ist über die jeweilige personelle Besetzung der Pressestellen der Gerichte und der General-/Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Die Mitteilung hat auch die dienstlichen Telefonnummern (Festnetz und ggf. Dienstmobiltelefon) und die E-Mail-Anschriften zu enthalten. Änderungen der personellen Besetzung oder der Erreichbarkeiten sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Justizpressestellen sollen während der üblichen Dienstzeit erreichbar sein. Um Nachrichten und Anrufe entgegenzunehmen, sind vorhandene technische Möglichkeiten (Anrufbeantworter, Ruf- oder E-Mailumleitung sowie ggf. dienstlich gestellte Mobiltelefone) zu nutzen. Bei erkennbar besonders bedeutsamen Vorgängen soll sichergestellt werden, dass Auskünfte auch nach Ende der allgemein üblichen Dienstzeit erteilt werden können.

3. Zuständigkeiten

- (1) Der Pressestelle bei der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung obliegt die Pressearbeit in
 - Angelegenheiten des Gesamthaushalts und des Personals,
 - Angelegenheiten erkennbar überregionaler oder grundsätzlicher sowie rechts- und justizpolitischer Bedeutung sowie in

- Angelegenheiten des Justizvollzugs und der Sozialen Dienste der Justiz.
 - Ihr obliegt weiterhin – unbeschadet der Regelung in Ziffer 4. (4) – die Beantwortung der bei ihr eingehenden Anfragen zu statistischen Daten sowie die Veröffentlichung von Jahresstatistiken und Personalstatistiken. Sie kann die ihr obliegende Pressearbeit im Einzelfall an die Justizpressestelle oder die Leitung des thematisch betroffenen Gerichts, der General-/Staatsanwaltschaft oder der Justizvollzugsanstalt Bremen oder der Sozialen Dienste der Justiz delegieren.
- (2) Den Justizpressestellen bei den Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft obliegt die Pressearbeit in Bezug auf die dort jeweils anhängigen Verfahren. In Strafsachen obliegt die Pressearbeit dabei
- den Justizpressestellen der General-/Staatsanwaltschaft bis zur Erhebung der öffentlichen Klage und nach Rechtskraft der abschließenden Entscheidung. Während laufender Ermittlungen kann die Staatsanwaltschaft auf Tatsachen basierende Erklärungen zum Stand der Ermittlungen abgeben, das Anstellen von Vermutungen über deren rechtliche Würdigung ist nicht statthaft. Für die Dauer des Hauptverfahrens soll sich die Staatsanwaltschaft nur zum Anklagevorwurf äußern, sie kann aber zu den Äußerungen anderer Verfahrensbeteiligter Stellung nehmen.
 - der Justizpressestelle des jeweiligen Gerichts, solange diesem die Akten zur Entscheidung vorliegen oder soweit die Erläuterung gerichtlicher Entscheidungen oder des gerichtlichen Verfahrens erbeten wird.
- (3) In einzelnen Fällen von besonderer Bedeutung – insbesondere in Verfahren von bereichsübergreifender Bedeutung – kann die Pressestelle bei der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung ausnahmsweise die Zuständigkeit für Presseauskünfte aus den Bereichen der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft an sich ziehen oder koordinieren.
- (4) Im Einzelfall können die Gerichts- und Behördenleitungen oder Justizpressestellen mit der Angelegenheit vertraute Justizbedienstete beauftragen, die Auskunft zu erteilen. Über den Inhalt der Auskunft ist die jeweilige Justizpressestelle umgehend zu informieren.

- (5) Unmittelbar von der Presse befragte Justizbedienstete verweisen bei Presseanfragen an die zuständige Justizpressestelle.

4. Zusammenarbeit

- (1) Pressesachen sind eilbedürftig. Die Justizpressestellen sind daher bei der Informationsbeschaffung von der Einhaltung des Dienstweges befreit. Sie sind befugt, untereinander, mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung einschließlich der IT-Stelle unmittelbar zu kommunizieren. Die senatorische Behörde für Justiz und Verfassung ist berechtigt, zur Beantwortung von Presseanfragen erforderliche Daten direkt bei der IT-Stelle in Erfahrung zu bringen; die jeweils betroffenen Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften werden hierüber zeitgleich nachrichtlich verständigt.
- (2) Die Bediensteten der Justizbehörden sind verpflichtet, die Arbeit der Justizpressestellen zu unterstützen. Anfragen der jeweiligen Justizpressestellen sind uneingeschränkt und erschöpfend zu beantworten. Auf Verlangen sind der Pressestelle des jeweiligen Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft die Akten vorzulegen. Die Justizpressestellen sollen auch ohne Anfrage unterrichtet werden, wenn eine Sache zur Erörterung steht, die das Interesse der Presse in der Vergangenheit gefunden hat oder voraussichtlich finden wird.
- (3) Bei den Justizpressestellen der Gerichte oder General-/Staatsanwaltschaft eingehende Presseanfragen, deren Beantwortung nach Ziffer III der Justizpressestelle der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung obliegt, sind unverzüglich an diese weiterzuleiten.
- (4) Die Pressestelle der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung ist bei Presseanfragen, der Erteilung von Presseauskünften und der Verbreitung von schriftlichen Pressemitteilungen zu
- Verfahren, in denen sich erkennbar ein erhöhtes Interesse der Medien, politischer Parteien oder aus dem parlamentarischen Raum durch konkrete Anfragen abzeichnet,
 - erkennbar bedeutsamen Vorgängen, bei denen Rückfragen seitens der Presse, der Öffentlichkeit oder aus dem parlamentarischen Raum zu erwarten sind,

- Straf- oder Disziplinarverfahren gegen Bedienstete des Geschäftsbereiches der Senatorin für Justiz und Verfassung einschließlich der nachgeordneten Behörden und Gerichte oder zu
- statistischem Datenmaterial von Behörden und Gerichten (Personalzahlen, Anzahl von Verfahren etc.)

möglichst frühzeitig vor der Beantwortung oder Auskunftserteilung zu informieren; soweit dem im konkreten Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen, ist die Pressestelle der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung zeitgleich mit oder spätestens unverzüglich nach Auskunftserteilung zu unterrichten.

In sonstigen Fällen ist die Pressestelle bei der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung wie folgt zu unterrichten und zu diesem Zweck auch in den für die Presse eingerichteten E-Mail-Verteiler aufzunehmen:

- über schriftliche Pressemitteilungen vor oder spätestens zeitgleich mit der Presse
- über beabsichtigte Pressekonferenzen vor dem Versand der Terminankündigung;

soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

5. Bedeutung der Pressearbeit

- (1) Die Presse- wie auch die Öffentlichkeitsarbeit der Justizpressestellen soll das Verständnis für die Tätigkeit von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie das Vertrauen in die Rechtspflege fördern. Auch ohne konkrete Anfragen zu einzelnen Verfahren oder zur Arbeit der jeweiligen Dienststelle sollen die Justizpressestellen daher die Presse in geeigneter Form unterrichten.
- (2) Im Einzelnen sollen die Justizpressestellen
 - a) regelmäßig Pressemitteilungen und Übersichten der zur Verhandlung anstehenden Termine veröffentlichen, die für eine Berichterstattung interessant sein könnten, wobei der Gegenstand unter Anonymisierung der beteiligten Personen kurz zu umreißen ist;
 - b) zusammenwirken, Informationen austauschen und auf ihren jeweiligen Internetportalen über die Arbeit und ihren Zuständigkeitsbereich berichten.
 - c) Die Justizpressestellen gewährleisten eine gleichmäßige Unterrichtung der Presse. In geeigneten Fällen können Pressekonferenzen abgehalten und

geeignete Justizbedienstete hinzugezogen werden, die mit der zu behandelnden Angelegenheit befasst sind.

6. Umfang von Auskünften

- (1) Auskünfte sollen generell keine Wertungen oder Mutmaßungen enthalten, sondern sachlich formuliert werden (z. B. sachliche Bezeichnung als Femizid statt wertende Bezeichnung als Familientragödie).
- (2) Bei der Erteilung von Auskünften ist darauf zu achten, dass Entscheidungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder der Justizvollzugsanstalt Bremen erst mitgeteilt werden, wenn die Entscheidung verkündet ist oder davon ausgegangen werden kann, dass die Verfahrensbeteiligten die Entscheidung kennen.
- (3) Die Herabwürdigung oder unnötige Bloßstellung von Verfahrensbeteiligten ist zu unterlassen. Die Justizpressestellen unterstützen keine Veröffentlichungen, die in Aufmachung oder Zweckrichtung nur der Befriedigung eines Sensationsbedürfnisses dienen. Pressearbeit, die dazu dient die gesellschaftliche Meinungsbildung oder das Ergebnis einer juristischen Auseinandersetzung zu beeinflussen (sog. Litigation-PR), ist zu unterlassen. Aussagen zum erwarteten Ausgang eines Verfahrens oder zum Wert eines Beweismittels dürfen der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung in dieser Sache nicht vorgreifen.
- (4) Auskünfte sind nach § 4 Abs. 2 Pressegesetz zu verweigern, soweit
 1. durch ihre Erteilung die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
 3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

Werden danach Auskünfte verweigert, sind dem oder der Anfragenden die tragenden Gründe zu erläutern.

- (5) Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang Auskunft erteilt wird, sind das Schutzinteresse der Betroffenen, insbesondere ihr im allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurzelndes Geheimhaltungsinteresse und das berechnigte Informationsinteresse in jedem Einzelfall umfassend miteinander abzuwägen. In der Regel wird dem allgemeinen Informationsinteresse der Presse ohne Namensnennung entsprochen werden können. Dies gilt auch bei lediglich bestätigenden Auskünften. Soweit dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit mit Namensnennung oder -bestätigung entsprochen wurde, sind die tragenden Erwägungen für diese Ausnahme zu dokumentieren.
- (6) Die Justizpressestellen beziehen in die ihnen danach obliegende Abwägung insbesondere folgende Prinzipien und Rechte ein:
1. die Unschuldsvermutung,
 2. die Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten, Anzeigenerstattenden, Zeuginnen und Zeugen, Opfern und sonstigen Verfahrensbeteiligten, sowie mögliche Gefahren, die diesen Personen bei Auskünften durch Dritte drohen können,
 3. die Verpflichtung zur sachgemäßen und fairen Durchführung eines Verfahrens,
 4. das allgemeine Interesse an der Sicherung einer unabhängigen und objektiven Rechtspflege,
 5. die Vorgaben aus den jeweiligen Verfahrensordnungen sowie gemäß Nr. 23 RiStBV.

7. Schlussvorschrift

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Allgemeine Verfügung über die Justizpressestellen bei den Justizbehörden im Lande Bremen vom 5. August 2021 außer Kraft.

Bremen, 23. November 2023

In Vertretung

Björn Tschöpe
Staatsrat